



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Finanzen
Herrn Ausschussvorsitzenden
Detlef Gürth MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 28.08.2024

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 8/4249 vom 04.06.2024)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagabgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 8/4249) Stellung nehmen zu können.

Wir bitten, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen:

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu § 8a LBG LSA – Einstellungsaltersgrenze:

Wir bitten um Anhebung der Einstellungsaltersgrenze (zumindest) für Kommunalbeamte um zwei Jahre aus folgenden Gründen:

Laut seiner Zielsetzung soll der vorgelegte Gesetzentwurf der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung in Sachsen-Anhalt dienen. Dazu könnte eine geringfügige Anhebung der Einstellungsaltersgrenze (wie in anderen Bundesländern, v. a. Hessen und Schleswig-Holstein 47 Jahre oder beim Bund 50 Jahre) maßgeblich beitragen. Zugleich würde daraus gegenüber den übrigen Bundesländern ein wünschenswerter Standort- und Wettbewerbsvorteil für Sachsen-Anhalt resultieren.

Grundsätzlich sollen auch in den Kommunen nur Personen verbeamtet werden, bei denen ein angemessenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit besteht. Jedoch ist in seltenen Einzelfällen, insbesondere bei erhöhtem bzw. dringenden Personalbedarf, eine Ausnahme von diesem Grundsatz zur Personalgewinnung erforderlich.

Bei den Kommunen werden oftmals geeignete und erfahrene Tarifbeschäftigte als andere Bewerber im Sinne des § 18 LBG LSA verbeamtet. Hierfür ist eine mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit erforderlich (vgl. Leitlinien zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber des Landespersonalausschusses), sodass es sich grundsätzlich um lebensältere Beschäftigte handelt, mit der Folge, dass die Höchstaltersgrenze teilweise bereits erreicht oder überschritten wird und eine Verbeamtung nur aus diesem Grunde scheitert.

Bei den gemeindlichen Beamten handelt es sich außerdem mehrheitlich um Führungskräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung, häufig um den allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Sinne des § 67 KVG LSA.

Da es immer schwieriger wird Fachkräfte zu gewinnen, vor allem qualifizierte Führungskräfte mit einschlägiger Berufserfahrung, ist eine geringfügige Anhebung der Höchstaltersgrenze – zumindest für den kommunalen Bereich – längst überfällig und dringend geboten.

Die Personalhoheit der Kommunen bedingt Gestaltungsspielräume für kommunale Dienstherren. Um den zukünftigen Personalbedarf decken zu können, fordern wir eine entsprechende Regelung.

Für den Fall, dass die Einstellungsaltersgrenze nicht für alle Landesbeamten angehoben werden soll, fordern wir zumindest eine Ausnahmeregelung für die Kommunen, wie sie bereits in der Laufbahnverordnung enthalten war (s. § 5 LVO LSA in der Fassung vom 27.01.2010) durch Ergänzung einer entsprechenden Regelung in § 8a Satz 2 als neue Ziffer 8 LBG LSA.

Zu § 8b LBG LSA – Regelanfrage Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue

Im Hinblick auf die geplante Regelanfrage zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern vor der erstmaligen Ernennung in ein Beamtenverhältnis geben wir zu bedenken, dass sich hierdurch die Einstellungsverfahren unter Umständen erheblich verzögern könnten. Bisher ist nicht geregelt, innerhalb welcher Frist die Verfassungsschutzbehörde eine entsprechende Rückmeldung zu erteilen hat.

Bereits jetzt scheitern Einstellungen häufig daran, dass der Einstellungsprozess im öffentlichen Dienst (beginnend mit der Stellenausschreibung, der Bewerberauswahl, ggf. einer amtsärztlichen Untersuchung, der Gremienbeteiligung) zu langwierig ist und Bewerber sich zwischenzeitlich anderweitig orientieren. Sollte diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelanfrage für sämtliche Ernennungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich geregelt werden, ist davon auszugehen, dass die Verfassungsschutzbehörde eine Vielzahl derartiger Anfragen erhält.

Da der Schwerpunkt der Verbeamtung im unmittelbaren Landesdienst liegt, steht zu befürchten, dass sich gerade im Kommunalbereich die Einstellungsverfahren erheblich verzögern und geeignete Bewerber ihr Interesse zurückziehen.

Aus diesem Grunde bitten wir um Ergänzung einer angemessenen Frist. Diese sollte nicht länger als 4 Wochen sein. Nach Ablauf dieser Frist sollte – in Anlehnung an die sog. Genehmigungsfiktion – die Regelvermutung gelten, dass der Verfassungsschutzbehörde keine Erkenntnisse zum Bewerber vorliegen.

2. Zu Artikel 3 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 59b Abs. 6 LBesG LSA

Zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelkompensation der Anspruchsberechtigten und einer rechtsgrundlosen Besserstellung bei einem Dienstherrnwechsel gegenüber den Beamten und Tarifangestellten beim aufnehmenden Dienstherrn ist die Einbeziehung aller öffentlichen Arbeitgeber (Bund, Länder, Kommunen) erforderlich.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung sieht vor, dass zwar bei demselben Dienstherrn aufgrund des Statuswechsels vom Tarifangestellten zum Beamten im besagten Zeitraum – richtigerweise – der Höchstbetrag von 3.000 Euro greifen soll, nicht hingegen in der vergleichbaren Situation, wenn ein Tarifangestellter eines anderen öffentlichen Arbeitgebers beim aufnehmenden Dienstherrn verbeamtet wurde. Für diese Ungleichbehandlung ist kein Rechtsgrund ersichtlich.

Letztlich sind doppelte und damit unzulässige Auszahlungen öffentlicher Gelder zwingend zu vermeiden, um dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

Daher empfehlen wir, in § 59b Abs. 6 LBesG LSA folgende Worte zu ergänzen:

„Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber oder zum selben Dienstherrn [...]“

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariané Berger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt